

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten ausserdem die Spezialreglemente und/oder -Bedingungen der Bank und die jeweiligen Usanzen.

Art. 1 Verfügungsberechtigung

Es gilt, bis zum schriftlichen Widerruf, ausschliesslich die der Bank schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung ohne Rücksicht auf anderslautende Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Art. 2 Identitätsprüfung

Die Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation der Kunden und ihrer Bevollmächtigten. Für die Folgen von nicht erkannten Fälschungen und Legitimationsmängeln lehnt die Bank jegliche Verantwortung ab, sofern sie dabei ohne grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Der Kunde hat seine eigenen Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, um Unbefugten den Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen zu verunmöglichen, sowie Codes und Passwörter geheim zu halten, um deren missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen hat der Kunde sämtliche, für eine Verminderung des Risikos von Straftaten geeignete Massnahmen zu treffen. Schäden, die aus der Missachtung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, trägt der Kunde.

Art. 3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Bei mangelnder Handlungsfähigkeit der Bevollmächtigten oder von zur Verwendung des Kontos befugten Dritten hat der Kunde die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder verliert er selbst seine Handlungsfähigkeit, trägt der Kunde den daraus entstandenen Schaden, sofern die Bank dabei ohne grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Art. 4 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post und über E-Banking von der Bank gesandte Mitteilungen gelten am Datum, das auf den entsprechenden Dokumenten vermerkt ist, als zugestellt.

Art. 5 Änderungsmitteilungen seitens des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich über Änderungen, die ihn selbst oder seine Vertreter betreffen, zu informieren. Dies gilt namentlich für Angaben wie Name und Vorname, Wohnadresse, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzadressen sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Unterschriftsberechtigungen.

Art. 6 Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

Art. 7 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall.

Art. 8 Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie gegen andere Mitteilungen der Bank sind vom Kunden sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist, anzubringen. Ist keine Frist angesetzt worden, muss die Reklamation spätestens 30 Tage nach Empfang der jeweiligen Anzeige bei der Bank eintreffen (vgl. auch Art. 4 der vorliegenden AGB).

Erhält der Kunde eine erwartete oder zu erwartende Mitteilung oder Anzeige (Konto-/Depotauszug, Börsenabrechnung, Gutschrifts/Belastungsanzeige usw.) nicht, hat der Kunde die Bank unverzüglich darüber zu unterrichten. Unterbleibt diese unverzügliche Meldung des Kunden an die Bank, läuft die Reklamationsfrist ab dem Zeitpunkt, an dem die genannte Anzeige oder Mitteilung dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei Verspätung der Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank ein.

Art. 9 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Forderungen und Ansprüchen des Kontoinhabers und an allen Vermögenswerten, welche sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt oder die sich aus irgendeinem Grund in den Räumen oder in Reichweite der Bank befinden, sowie an allen Rechten, welche die Bank für Rechnung des Kunden hält, ein Pfandrecht zugunsten all ihrer Forderungen und aktuellen (aber auch zukünftigen oder nur potenziellen) Rechte, und zwar unabhängig von deren Fälligkeit oder von der Währung, auf der sie lauten. Dies gilt insbesondere auch für ungedeckte oder gegen spezielle Sicherheiten gewährte Kredite.

Im Verzugsfall ist die Bank wahlweise zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, wozu ihr diese abgetreten werden.

Bezüglich ihrer eigenen Ansprüche hat die Bank zudem ein Verrechnungsrecht für alle Forderungen oder Rechte des Kunden, unabhängig von ihrer Bezeichnung, von der Währung, auf der sie lauten, und von ihrer Fälligkeit bzw. ihrem Verfallsdatum.

Art. 10 Abrechnungen, Zinsen, Spesen, Steuern, Gebühren

Die Bank stellt ihre Abrechnungen wahlweise vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bereit. An die Stelle von periodischen Kontoauszügen können auch Tagesauszüge treten. Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto.

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallende Steuern und Gebühren, die der Bank oder von der Bank verrechnet werden oder welche die Bank aufgrund von Bestimmungen des schweizerischen Rechts, von Staatsverträgen oder Vereinbarungen mit ausländischen Körperschaften zurückbehalten bzw. abziehen muss, sowie die der Bank entstehenden Spesen gehen zulasten des Kunden, können also diesem belastet werden. Die Bank kann dem Kunden auch unvorhergesehene Spesen für Mehraufwand sowie ausserordentliche Kosten verrechnen bzw. belasten. Die Bank kann Kosten irgendwelcher Art, wie Steuern und Gebühren, die erst nach Kontoabschluss verrechnet bzw. belastet werden, auch in der Folge einfordern.

Die zur Anwendung kommenden Zinssätze und Kommissionen sind in den Tarifblättern und Produktprospekten ersichtlich, die jederzeit in den Geschäftsstellen sowie auf der Website der Bank verfü-, einseh- und abrufbar sind. Anpassungen, die sich aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen oder der Kostenstrukturen ergeben, sind jederzeit mittels Aktualisierung der Tarifblätter und Produktprospekte möglich. In begründeten Situationen können die Anpassungen auch ohne Vorankündigung vorgenommen werden. Die Änderungen bzw. Anpassungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Ist der Kunde über die Anpassungen in Kenntnis gesetzt worden und damit nicht einverstanden, hat er das Recht, das/die von der Änderung betroffene Konto/Dienstleistung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt 30 Tage nach Versand der neuen Bedingungen (s. Art. 4).

Art. 11 Ausführung von ungedeckten oder unbegründeten Aufträgen

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank ist zur Stornierung von Gutschriften oder Zahlungen berechtigt, die von ihr ohne gültigen Grund oder aus einem nicht eingetretenen bzw. nicht mehr bestehenden Grund ausgeführt wurden.

Art. 12 Fremdwährungskonten

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen betreffen sollten. Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der kontoführenden Niederlassung, und zwar ausschliesslich durch Verschaffung einer Gutschrift bei ihrer Korrespondenzbank im Land der Währung oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank.

Art. 13 Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank hat das Recht, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere dem Konto des Kunden zurückzubelasten, wenn sie nicht eingekassiert werden können oder ihr Gegenwert nicht verfügbar ist. Dies gilt auch für den Fall bereits ausbezahlter Checks, die in der Folge verloren gegangen oder sich als gefälscht oder unvollständig herausgestellt haben sollten.

Bis zur Begleichung des Schuldsaldos hat die Bank gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten Anspruch auf Eintreibung des Gesamtbetrags der Wechsel, Checks und ähnlichen Papiere einschliesslich Nebenkosten.

Art. 14 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank und der Kunde haben das Recht, bestehende Geschäftsbeziehungen jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt aufzuheben. In diesem Zusammenhang sind die besonderen Kündigungsbedingungen für spezielle Produkte oder Dienstleistungen (einschliesslich Konten mit Spezialverzinsung und Kredite) zu beachten.

Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen (einschliesslich vereinbarte oder gewährte Kredite) mit sofortiger Wirkung aufzuheben bzw. allfällige Kredite für sofort rückzahlungspflichtig zu erklären. Dabei hat sie etwaige besondere Vereinbarungen sowie die für spezielle Produkte und Dienstleistungen gültigen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Unterlässt es der Kunde auch nach Ablauf einer von der Bank festgelegten Frist anzugeben, wohin die bei der Bank eingeleigten Vermögenswerte und Guthaben zu überweisen sind, ist Letztere berechtigt, diese physisch auszuhändigen oder sie zu liquidieren. Die Bank kann mit befreiender Wirkung die noch verfügbaren Erträge und Guthaben des Kunden in Form eines von der Bank ausgestellten Checks in einer von ihr festgelegten Währung an die letzte bekannte Postadresse des Kunden senden.

Art. 15 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Art. 16 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank behält sich das Recht vor, einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen, wie beispielsweise die Datenverarbeitung, den Zahlungsverkehr oder die Einlage von und den Handel mit Wertschriften, ganz oder teilweise an spezialisierte externe Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland auszulagern, wobei sie die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Vertraulichkeit garantiert.

Art. 17 Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über die Geschäftsbeziehungen der Kunden Verschwiegenheit zu wahren.

Der Kunde entbindet die Bank jedoch von ihrer Geheimhaltungspflicht, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist:

- zur Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Pflichten oder aus Gründen der Compliance, des Risikomanagements (einschliesslich Reputations-, Geldwäscherei-, Betriebs- und IT-Risiken) und der allgemeinen Kriminalitätsprävention der Bank. Solche rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen oder Compliance-Anforderungen können sich aus schweizerischem oder ausländischem Recht ergeben;
- um als beaufsichtigtes Institut Auskunftersuchen ausländischer Aufsichtsbehörden im Rahmen der vom schweizerischen Recht vorgesehenen Beschränkungen nachzukommen, und - in Bezug auf Datenvorfälle - um Korrekturmassnahmen und Aktionen sowohl in der Schweiz als auch im Ausland zu ergreifen;
- bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- zur Eintreibung und/oder Abtretung von Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- im Falle von Anschuldigungen gegen die Bank, die der Kunde öffentlich oder bei Behörden in der Schweiz oder im Ausland erhoben hat;
- um die vertraglichen Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden zu erfüllen und um dem Kunden eine breite Palette von Bankdienstleistungen anbieten zu können. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen ist die Bank sowohl berechtigt als auch verpflichtet, Informationen an Dritte weiterzugeben, die an diesen Geschäften und Dienstleistungen beteiligt sind, auch wenn diese im Ausland ansässig sind. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank berechtigt ist, zu bestimmen, welche Daten für diese Zwecke geeignet und nötig sind. Der Kunde muss sich vergewissern, dass ihm nahestehende Dritte (z.B. wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte, Vertreter, Berater usw.) mit der allfälligen Weitergabe ihrer Personendaten zu den oben genannten Zwecken einverstanden sind und ihr Einverständnis dazu gegeben haben;
- sofern im Zusammenhang mit Transaktionen in ausländischen Titeln oder Rechten die einschlägigen Bestimmungen eine Preisgabe verlangen;
- sofern eine solche Preisgabe zur Erfüllung zwingender Bestimmungen im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch in Steuersachen notwendig ist;
- sofern, nach Ermessen der Bank, das Konto als nachrichtenlose Beziehung zu behandeln ist.

Die gesetzlichen Auskunftspflichten der Bank bleiben vorbehalten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank in seinem Namen und für seine Rechnung ausführen oder direkt zu seinen Gunsten erbringen kann, die Weitergabe seiner Daten an Dritte (in der Schweiz oder im Ausland) notwendig sein kann. Als Dritte können gelten: Börsen/Handelsplätze, zentrale Gegenparteien, Unter-Depotstellen, Broker, Ausgleichs-/Verrechnungsstellen und/oder Regulierungsbehörden, Transaktionsregister (Trade Repository) oder andere an den jeweiligen Transaktionen/Dienstleistungen beteiligte Stellen. Der Kunde akzeptiert, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind, sondern dem jeweils geltenden ausländischen Recht unterliegen. Auch ausländische Gesetze können die Übermittlung solcher Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass Transaktionen innerhalb der Schweiz auch über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Die Informationen zum Datenschutzpolitik sind auf der Website der Bank verfügbar und veröffentlicht.

Art. 18 Datenbearbeitung

Die Bank bearbeitet die Daten ihrer Kunden für die Erbringung ihrer Dienstleistungen, für gesetzlich vorgeschriebene Zwecke oder für andere Zwecke, die in der auf der institutionellen Website der Bank veröffentlichten Datenschutzpolitik näher beschrieben sind. Die Bank kann die Kundendaten auch für interne oder Marktforschung, Marketingaktivitäten, Statistiken, Produktentwicklung, Werbemaßnahmen und Risikomanagement verwenden. Der Kunde kann der Bearbeitung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit untersagen.

Weitere Informationen zu den Rechten des Kunden (insbesondere auch zu seinem Einspruchsrecht) sowie zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzpolitik der Bank.

Die Bank kommt ihren datenschutzrechtlichen Informationspflichten über ihre Website nach. Es obliegt dem Kunden, die dort veröffentlichten Informationen regelmässig einzusehen.

Art. 19 Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen

Der Kunde hat sich an die ihn angehenden gesetzlichen (einschliesslich der steuerrechtlichen) Bestimmungen zu halten, unabhängig davon, ob sie die Bankbeziehung direkt betreffen oder nicht. Im Falle nachweislicher oder auch nur vermuteter Missachtung ist die Bank berechtigt, die Beziehung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Sie kann zudem die Rückzahlung von Krediten fordern und/oder die Ausführung bzw. Erbringung jeglicher Transaktion oder Dienstleistung verweigern, auch wenn sie sich bereits dazu verpflichtet haben sollte.

Die Bank ist schliesslich berechtigt, den Saldo zu transferieren oder sich gemäss Art. 14 von dieser Pflicht zu entbinden.

Art. 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen der schweizerischen Rechtsordnung.

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Ort der kontoführenden Niederlassung der Bank. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.

Art. 21 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank hat das Recht, jederzeit Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.